

Allgemeine Vertrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen Olten

Seite 1 von 1

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich fakturiert. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten (in der Regel +/- 10 %).

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und aktuelle Mehrwertsteuer.

3. Lieferfrist

Wir werden immer bemüht sein, die von uns genannten Liefertermine, auch beim Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten, einzuhalten. Doch können wir dafür keine Gewährleistung übernehmen. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns mittels Auftragsbestätigung und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange. Sie kann angemessen verlängert werden:

- wenn uns die Angaben für die Ausführung der Bestellung nicht rechtzeitig zukommen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
- wenn das vom Kunden angelieferte Material nicht in der richtigen Menge, Zeit und Qualität eintrifft.
- wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
- bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Besteller in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für die Lieferung in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, durch ein unwiderrufliches, durch eine Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab Fälligkeitstermin einen Verzugszins von 5% p. a. zu fakturieren.

5. Lagerung von Kundenmaterial

Für die Materiallagerung fakturieren wir einen ortsüblichen Tarif pro Monat und Palettenplatz. Die Fakturierung erfolgt, wenn das Material länger als 2 Wochen gelagert werden muss und durch uns keine Fabrikation durchgeführt werden kann, oder wenn fertiggestellte Ware nicht abgeholt wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung unser Eigentum. Wir behalten uns vor, unser Eigentum an der Ware amtlich eintragen zu lassen.

7. Lieferung, Transport und Versicherung

- Die Produkte werden von uns sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten fakturiert.
- Die Ware reist, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Eine Transportversicherung ist durch den Empfänger abzuschliessen.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Rügefrist

- Der Besteller hat die Lieferung innert einer Frist von 5 Arbeitstagen zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall gelten Lieferung und Leistungen als genehmigt.
- Rügt der Kunde einen Mangel, hat er uns die betroffenen Teile zur Verifizierung des Mangels zu übergeben. Wir sind berechtigt, die Mangelbehebung bzw. Nachbesserung vorzunehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Minderung oder Wandelung besteht nicht.

9. Gewährleistung und Haftung

- Auf die von uns hergestellten Artikel gewähren wir eine Garantie für verdeckte Mängel während 90 Tagen ab Lieferdatum, falls nichts anderes vereinbart wird. Solche Mängel sind unverzüglich zu rügen.
- Während dieser Gewährleistungsfrist kann der Kunde die Nachbesserung eines rechtzeitig gerügten Mangels verlangen.
- Kann ein von uns zu verantwortender Mangel nicht innert angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung behoben werden, so kann der Kunde Herabsetzung des Preises verlangen.
- Wir haften nur für die durch uns durchgeführte Leistung, mit Begrenzung der maximalen Schadenskosten auf die Höhe der Wertschöpfung des Auftrages. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Von der Gewährleistung sind insbesondere alle Schäden ausgeschlossen, die aus Gründen entstanden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

10. Versicherung gegen Schäden an Material

- Das Sachen-Eigentum an Material, welches der Kunde der VEBO zur Verfügung stellt, oder im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden einkauft, bleibt beim Kunden. Das Material wird von der VEBO entsprechend gekennzeichnet und zweckmässig gelagert, in Stand gehalten und gegen Schäden versichert.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oensingen. Es gilt schweizerisches Recht.